

GEMEINDE OENSINGEN

G E S T A L T U N G S P L A N
und
Z O N E N A E N D E R U N G

" B r ü g g m a t t "

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

4702 Oensingen, 4. November 1986

Gestützt auf Par. 44 des Baugesetzes erlässt die Einwohnergemeinde Oensingen für das im Plan bezeichnete Gebiet für den Geltungsbereich die folgenden Sonderbauvorschriften

Geltungsbereich Art. 1

Der Gestaltungsplan gilt für das im Plan umrandete Gebiet

Hausbaulinie Art. 2

Als Hausbaulinie gilt die im Plan schwarz schraffierte Fläche für den Hauptbau die schwarz punktierte Fläche für den Unterstand

Die maximale Umgrenzungslinie ist für den Hauptbau gestrichelt markiert für den Unterstand punktiert

Nutzung Art. 3

Im Gestaltungsplanbereich ist nur die Werkhofanlage für die Bürgergemeinde Oensingen bestehend aus Werkhof, Holzlagerschuppen und Unterstand für Holzschnitzel als Gebäude gestattet

Im Dachraum des Werkhofs kann eine Betriebswohnung eingebaut werden

Die offene Lagerung von Maschinen und Fahrzeugen ist nicht gestattet

Gebäudemasse Art. 4

Hauptbau

Traufhöhe max. 5.00 m
Dachneigung max. 25°

Unterstand

Traufhöhe max. 4.50 m
Dachneigung max. 25°
Länge max. 47.00 m

Allgemeine
Gestaltung
Dachformen

Art. 5

Die Bauten sollen als architektonische Einheit erscheinen. Es sind nur Satteldächer oder Pultdächer zulässig. Die Farben sind in erdigen Tönen zu halten. Es sind vorwiegend Holzmaterialien zu verwenden

Dachaufbauten

Art. 6

Auf der westlichen Dachfläche und dem Dachflächenfenster des Werkhofgebäudes sind Lukarnen und Dachflächenfenster gestattet. Die Fläche der Dachaufbauten und Dachflächenfenster darf im Aufriss gemessen nicht mehr als 35 m² betragen

Auffüllungen

Art. 7

Entlang der Kantonsstrasse (Autobahnzubringer) ist eine Auffüllung als Schallschutz-Erddamm von ca. 1.80 m Höhe zu erstellen

Erschliessungs-
strasse

Art. 8

Die Erschliessung darf nicht über die Dünnern in die Schachenstrasse erfolgen. Sie erfolgt für das Gestaltungsplangebiet direkt von der Kantonsstrasse (Autobahnzubringer)

- Zu einem späteren Zeitpunkt ist sofern dies das Verkehrsaufkommen verlangt eine Linksabbiegespur vorzusehen. Die dadurch entstehenden Kosten insbesondere Strassenverbreiterung im Linksabbiegespurbereich gehen voll zu Lasten des Verursachers
- Die Erschliessung des nördlichen Freihaltegebietes erfolgt weiterhin über den Flurweg entlang der Dünnern

Erschliessung
durch Werklei-
tungen

Art. 9

Die Erschliessung des Gestaltungsplanbereiches durch Wasser, Abwasser und Elektrizität geht voll zu Lasten des Verursachers

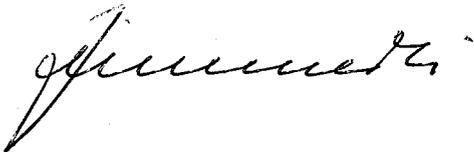
Abweichungen

Art. 10

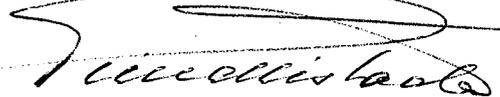
Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen vom Plan und einzelner dieser Vorschriften gestatten, wenn dadurch das Gesamtkonzept nicht geändert wird und damit keine Mehrnutzung verbunden ist

genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 26. Januar 1987
mit Beschluss Nr. 16

Der Ammann:

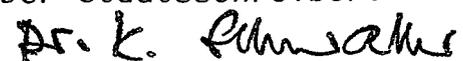


Der Gemeindeschreiber:



genehmigt vom Regierungsrat des Kanton Solothurn
gemäss RRB Nr. **2784** vom 15. Sep. 1987

Der Staatsschreiber:



Für den Landeigentümer:

GB Nr. 106, 107

